

Satzung der Verbandsgemeinde Bodenheim über den Beirat für die Belange behinderter Menschen vom 17.12.2003

Auf der Grundlage des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der derzeit geltenden Fassung hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Bodenheim in seiner Sitzung am 16.12.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Beirat für die Belange behinderter Menschen

Der Verbandsgemeinderat beschließt die Bildung und Einsetzung eines Beirates für die Belange behinderter Menschen (nachfolgend "Beirat" genannt).

§ 2 Aufgabe

(1) Der Beirat hat die Aufgabe, die Interessen behinderter und mobilitätseingeschränkter Menschen im Sinne der Förderung der Selbstbestimmung und Eigenständigkeit bei der Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu vertreten.

Der Beirat soll bei Angelegenheiten, die die Belange der behinderten und mobilitätseingeschränkten Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinde Bodenheim berühren, gehört werden. Er soll den Verbandsgemeinderat, die Verwaltung und andere gemeindliche Gremien beraten und in der Aufgabenerfüllung unterstützen. Er berät auch die Ortsgemeinden auf deren Wunsch.

(2) Insbesondere kommen als Gegenstände in Betracht:

- a) Integration Behindertener in allen Lebensbereichen (Bildung, Arbeit, Freizeit, Kultur und Wohnen)
- b) Behindertengerechte Gestaltung und Ausstattung öffentlicher Gebäude, Anlagen und Verkehrsräume sowie des öffentlichen Verkehrs.
- c) Fragen sozialer Leistungen für Behinderte.
- d) Angelegenheiten der Behinderten- und integrativen Einrichtungen und der ambulanten Dienste.

§ 3 Rechte des Beirates

(1) Der Beirat hat das Recht, sich mit Anregungen und Empfehlungen an den Verbandsgemeinderat zu wenden. Anregungen und Empfehlungen sind dem Bürgermeister zur Vorbereitung schriftlich einzureichen.

(2) In wesentlichen Fragen, die den Aufgabenbereich des Beirates betreffen, soll vor einer Beschlussfassung durch den Verbandsgemeinderat oder eines abschließenden Beschlusses eines seiner Ausschüsse dem Beirat unter Beifügung entscheidungserheblicher Informationen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

(3) Der Verbandsgemeinderat kann beschließen, in seiner Sitzung Themen mit Vertretern des Beirates zu erörtern. Entsprechendes gilt für die Ausschüsse. Ebenso kann der Bürgermeister im Rahmen der Erstellung der Tagesordnung für Verbandsgemeinderatssitzungen und Sitzungen der Ausschüsse Vertreter des Beirates als Sachverständige laden.

§ 4 Bildung und Zusammensetzung

(1) Der Beirat besteht für die Wahlperiode des Verbandsgemeinderates aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:

- a) 5 volljährige Einwohnerinnen/Einwohner aus der Verbandsgemeinde Bodenheim. Durch öffentliche Bekanntmachung und Ausschreibung werden interessierte Einwohnerinnen/Einwohner, bevorzugt mit Schwerbehindertenausweis, aufgefordert, sich bei dem Bürgermeister für eine Mitwirkung im Beirat zu be-

werben. Die Bewerbungen werden dann vom Bürgermeister in Abstimmung mit dem Ältestenrat gesichtet und für die Berufung vorgeschlagen.

- b) Jeweils eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der interessierten, in der Verbandsgemeinde vertretenen Wohlfahrtsverbände. Die Vertreterinnen bzw. Vertreter werden von den Verbänden gegenüber dem Bürgermeister schriftlich benannt.
- c) je 1 Vertreterin bzw. Vertreter der im Verbandsgemeinderat vertretenen Parteien oder Gruppierungen, die vom Verbandsgemeinderat bestimmt werden.

(2) Alle Mitglieder des Beirates werden vom Verbandsgemeinderat für die Dauer der Wahlzeit berufen.

(3) Scheidet ein nach § 4 Buchstaben a, b und c gewähltes bzw. berufenes Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so erfolgt eine Nachwahl bzw. Berufung gemäß den Vorgaben nach § 4 Abs. 1 Buchstaben a, b und c.

(4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Weiterhin benennt der Beirat eine Schriftführerin bzw. einen Schriftführer, soweit diese Funktion nicht die Vorsitzende oder der Vorsitzende übernimmt. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende tätigt die Geschäfte des Beirates und vertritt ihn nach außen.

(5) Der Bürgermeister und in Vertretung die Beigeordneten sind berechtigt, an den Sitzungen des Beirates teilzunehmen und jederzeit das Wort zu ergreifen; ebenso die /der Beauftragte für die Belange behinderter Menschen des Landkreises Mainz-Bingen.

§ 5 Sitzungen und Einberufung

(1) Der Beirat tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr zusammen.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest.

(3) Die Einladung der Mitglieder soll spätestens 14 Kalendertage vor jeder Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen. Der Bürgermeister erhält ebenfalls eine Einladung.

(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende entscheidet in Abstimmung mit der Verwaltung über die Sitzungstermine. Die Einladungen erfolgen über den Sitzungsdienst der Verwaltung.

(5) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende leitet die Sitzung des Beirates.

Die erste Sitzung eines neu gewählten Beirates wird vom Bürgermeister einberufen und bis zur Wahl einer oder eines Vorsitzenden geleitet.

(6) Die Sitzungen des Beirates sind öffentlich. Bei Wortmeldungen kann anwesenden Bürgerinnen und Bürgern Rederecht eingeräumt werden. Die Öffentlichkeit kann durch Mehrheitsbeschluss ausgeschlossen werden.

(7) Der Beirat kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

§ 6 - Entschädigung

Die Mitglieder des Beirates erhalten eine Entschädigung entsprechend § 9 der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Bodenheim.

Bodenheim, 17.12.2003

(Reinhold Stumpf)
Bürgermeister